

**Diskussionsforum zu
IASB ED Investment Entities
IASB ED Mandatory Effective Date of IFRS 9
IASB ED Improvements to IFRSs
IASB RfV Agenda Consultation 2011**

Ë Protokoll der Diskussion vom 7. Oktober 2011 Ë

Dauer und Ort:

7.10.2011, 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR; Mitglied EFRAG TEG und PRC)
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)
Hans Van Damme (EFRAG . Mitglied Supervisory Board und PRC)
Dr. Elke König (IASB)
Rasmus Sommer (EFRAG-Staff)
Michael Stewart (IASB-Staff)

Kati Beiersdorf (DRSC-Staff)
Hermann Kleinmanns (DRSC-Staff)

Begrüßung

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED/2011/4 *Investment Entities*

Frau Beiersdorf stellt die Vorschläge des ED anhand einer Präsentation vor. Es werden die Hintergründe aufgezeigt, die den IASB zum Vorschlag zu dieser Ausnahmeregelung vom Grundprinzip der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen veranlasst haben, und der ED in seinen Grundzügen vorgestellt. Darüber hinaus wird auch das vom DSR in die Diskussion eingebrachte weitergehende Modell erläutert, dem zufolge die Ausnahme bestimmter Tochtergesellschaften von der Konsolidierungspflicht nicht auf sog. *Investment Entities* beschränkt wird, sondern vielmehr immer dann Anwendung finden soll, wenn der Zweck der Investition einzig (oder alleine) in der Erzielung von Wertsteigerungen und Finanzerträgen liegt und eine Weiterveräußerungsabsicht bereits im Zeitpunkt des Erwerbs besteht.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wird zunächst nachgefragt, ob in Bezug auf die weitergehende Abkehr vom Grundprinzip der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen, wie sie im Rahmen des Vorschlags des DSR vorgesehen ist, zusätzliche Voraussetzungen im Vergleich zu den im ED genannten zu erfüllen sind. Ein Vertreter des DSR hebt in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Unterscheidung hervor: sofern das Investment gehalten wird, um Wertsteigerungen zu erzielen sowie Finanzerträge zu vereinnahmen und bereits im Zeitpunkt des Erwerbs eine Weiterveräußerungsabsicht besteht, soll eine erfolgswirksame Bewertung des Investments zum Fair Value vorgenommen werden. Ist das Investment hingegen in die operativen Tätigkeiten des Konzerns eingebunden, so hat eine

Vollkonsolidierung zu erfolgen. Über die im ED genannten Kriterien hinausgehende Anforderungen definiert der DSR damit nicht. Im Gegenteil, der DSR hält weniger Kriterien für angemessen, da es nicht als Aufgabe eines Standardsetters angesehen wird, Bilanzmanipulationen entgegenzuwirken.

Weiterhin wird klargestellt, dass der DSR im Rahmen seines Konzepts hinsichtlich der Weiterveräußerungsabsicht den hier zu berücksichtigenden zeitlichen Horizont zwar diskutiert, nicht jedoch konkretisiert hat. Die Vorgabe einer expliziten Frist ist in jedem Fall abzulehnen.

TOP 2: IASB ED/2011/3 *Mandatory Effective Date of IFRS 9*

Frau Knorr stellt den Inhalt des ED/2011/3 vor, dem zufolge IFRS 9 nunmehr verpflichtend erstmals für Geschäftsjahre angewendet werden soll, die am oder nach dem 1.1.2015 beginnen.

Es schließt sich eine kurze ergebnisoffene Diskussion an, ob im Rahmen einer freiwillig früheren Anwendung des Standards nur die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktuellste Version des Standards angewendet werden darf. Alternativ ist vorstellbar, dass neben der aktuellsten auch die vorletzte Version des Standards Anwendung finden könnte, sofern die aktuellste Version nach Beginn der ersten Vergleichsperiode veröffentlicht wurde. Zu den verschiedenen IFRS 9-Versionen, die in diesem Zusammenhang ggf. anwendbar sind, wird auf die Folie 9 der Präsentation verwiesen.

Ein Diskussionsteilnehmer fordert vor dem Hintergrund notwendiger unternehmensinterner Vorbereitungen auf die Einführung des neuen Standards, dass nach Verabschiedung des letzten Teils des IFRS 9 (voraussichtlich: *macro hedge accounting*) den Unternehmen eine Frist von 3 Jahren bis zur Erstanwendung des gesamten Standards zu gewähren ist.

TOP 3: IASB ED/2011/2 *Improvements to IFRSs*

Herr Kleinmanns stellt die einzelnen Verbesserungsvorschläge des ED vor.

Kurz diskutiert wird der Verbesserungsvorschlag zu IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS*, dem zufolge eine nochmalige Anwendung des Standards bei einem Übergang auf die IFRS immer dann vorgeschrieben werden soll, wenn ein Unternehmen in seinem Vorjahrsabschluss keine uneingeschränkte und explizite IFRS-Entsprechenserklärung abgegeben hat, selbst wenn das Unternehmen IFRS 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt angewendet hat. Diese strikte Vorgabe zur nochmaligen Anwendung des IFRS 1, sofern die genannte Voraussetzung erfüllt ist, wird vom DSR sehr kritisch gesehen, da die jeweiligen Fakten und Umstände nicht gewürdigt werden und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Erleichterungen sowie der Notwendigkeit der Erfüllung der Auflagen des IFRS 1 im Einzelfall unangemessen sein kann. Darüber hinaus wird den Unternehmen die Möglichkeit genommen, eine vollständig rückwirkende Anwendung der IFRS im Sinne des IAS 8 vorzunehmen, soweit sie dazu in der Lage sind und in dieser Form vorzugehen beabsichtigten. Herr Stewart misst diesen Einwendungen jedoch keine hohe Bedeutung bei, da es sich nach seiner Auffassung bei den betroffenen Unternehmen i.d.R. um kapitalmarktorientierte Unternehmen handelt, so dass eine unangemessene Inanspruchnahme von Erleichterungen gem. IFRS 1 durch den Kapitalmarkt bzw. die Regulatoren entsprechend sanktioniert würde. Ferner könne

ein Unternehmen ohne entsprechende Compliance-Erklärung nicht in Einklang mit den IFRS gewesen sein, da eine solche Erklärung gem. IAS 1.16 für einen IFRS-Abschluss gefordert wird. Sofern in diesem Sinne kein IFRS-Abschluss erstellt wurde, ist die (nochmalige) Anwendung des IFRS 1 gerechtfertigt.

Auch die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* zur Anpassung an das aktualisierte Rahmenkonzept nach Abschluss der Phase A vom September 2010 sind Gegenstand einer kurzen Diskussion. Insbesondere die selektive Vorgehensweise des IASB, ausschließlich Folgeanpassungen an IAS 1 vorzunehmen, stößt auf Kritik. Andere Standards, die ebenso betroffen sind, es wird z.B. auf IAS 8.10 in Zusammenhang mit der Auswahl und der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden verwiesen, bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist weder begründet noch nachvollziehbar. Herr Stewart stimmt diesem Kritikpunkt zu.

TOP 4: IASB Request for Views: Agenda Consultation 2011

Eingehend zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert Herr Stewart anhand einer Präsentation die vom IASB erstmals initiierte und künftig all drei Jahre durchzuführende *Agenda Consultation*. Aus der Sicht des IASB werden insbesondere Gegenstand, Anlass und das konkrete Vorgehen dieses *Request for Views* erläutert. Interessierte Kreise werden dazu aufgerufen, dem IASB ihre Meinung zu den strategischen Schwerpunkten des Boards und deren jeweilige Gewichtung für die nächsten drei Jahre aufzuzeigen. Darüber hinaus ist der IASB für diesen Zeitraum an den dringendsten im Rahmen des Standardsetting zu adressierenden Themen interessiert.

Anschließend trägt Frau Knorr in ihrer Funktion als Mitglied der TEG (*Technical Expert Group*) und des PRC (*Planning and Resource Committee*) der EFRAG in Bezug auf die *Agenda Consultation* vorläufige Ergebnisse und Standpunkte des EFRAG PRC vor (siehe die entsprechende Präsentationsunterlage). Auf dieser Basis richtet EFRAG PRC entsprechende Fragen an die interessierten Kreise und bittet um rege Teilnahme an der Diskussion. Hinsichtlich dieser Bitte wird Frau Knorr von Herrn van Damme unterstützt, der die Diskussions Teilnehmer ermuntert, ihre Ansichten einzubringen.

Eine intensive Diskussion entwickelt sich zu der These des EFRAG PRC, künftig die *Convergence* (der IFRS mit anderen Rechnungslegungsnormen) zu Gunsten der *Adoption* (der IFRS durch die jeweiligen Jurisdiktionen) aufzugeben. Herr Barckow gibt zu bedenken, dass diese These eine Übersimplifizierung darstellt und die notwendige Differenzierung des Themas vermissen lässt. So sei in diesem Zusammenhang auch die Forderung der G20 zu beachten, der zufolge FASB und IASB angehalten sind, die Konvergenz der globalen Rechnungslegungsstandards abzuschließen. Auch Frau König gibt zu bedenken, dass aufgrund der weltweiten Verbreitung der IFRS eine Konvergenz fallweise mit nationalen oder regionalen Regelungen durchaus sinnvoll sein kann. Allerdings stimmen alle Teilnehmer darin überein, dass Konvergenzbemühungen nicht der wesentliche Treiber für die IASB-Agenda und die Gestaltung der IFRS sein dürfen.

Zu den Überlegungen des EFRAG PRC zur weiteren Arbeit am Rahmenkonzept wird zum einen darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten wohl weder kurz- noch mittelfristig abgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des EFRAG PRC schwierig, wonach der IASB zunächst die Überarbeitung des Rahmenkonzepts abschließen solle, bevor neue Standards in Angriff genommen werden. Darüber hinaus ist auch zu beach-

ten, dass die Rechnungslegungsgrundsätze flexibel fortentwickelt werden sollten. Insofern ist zwar einerseits ein *strong and convincing* Rahmenkonzept zu befürworten, gleichwohl sollte es andererseits nicht starr und unveränderlich sein. Herr Pape, DSR-Mitglied, plädiert im Rahmen der Diskussion ebenfalls für ein starkes und robustes Rahmenkonzept, das für das Standardsetting verbindlichen Charakter haben sollte (da ansonsten auch weiterhin Standardentwürfe scheitern würden und IFRICs zurückgezogen werden müssten). In diesem Zusammenhang soll es aber auch denkbar und möglich sein, bei der Entwicklung eines einzelnen Standards ggf. auch simultan Änderungen bzw. Anpassungen am Rahmenkonzept vorzunehmen, um eine entsprechende Flexibilität und Fortentwicklung der Rechnungslegung zu ermöglichen.

In Zusammenhang mit der Frage, auf welche Art von Tätigkeit der IASB seinen Schwerpunkt legen soll (hier insbesondere *development vs. maintenance*) bittet Herr Stewart um entsprechende Hinweise in den Stellungnahmen. Erläutert wird dies am Beispiel der bestehenden Standards zu anteilsbasierten Vergütungen und Ertragsteuern. Einerseits ist eine Fortentwicklung durch die fundamentale Neuentwicklung von Konzepten und Rechnungslegungsregeln denkbar (*development*), andererseits könnte es auch als ausreichend angesehen werden, wenn die bestehenden Standards erweitert und verbessert werden (*maintenance*).

Vor der Sitzung war den Teilnehmern der öffentlichen Diskussion ein EFRAG-Fragebogen vorgelegt worden, in dem aus einer frei erweiterbaren Liste mit insgesamt 24 möglichen künftigen Themen, mit denen sich der IASB befassen könnte, die fünf präferierten und die fünf abgelehnten Themen zu markieren waren. Eine Auswertung der zurückgereichten Fragebögen ergab folgendes Ergebnis:

Die fünf präferierten Themen (absteigende Reihenfolge).

1. Other comprehensive income;
2. Conceptual Framework;
3. Presentation and disclosure standard;
4. Financial instruments with characteristics of equity; and
5. Business combinations between entities under common control.

Bei den fünf abgelehnten Themen (ebenfalls absteigende Reihenfolge) handelt es sich um:

1. Agriculture, particularly bearer biological assets;
2. Inflation accounting;
3. Earnings per share;
4. Government grants; and
5. Islamic (Shariah-compliant) transactions and instruments.

Abschließend stellt Frau Knorr in ihrer Funktion als Präsidentin des DSR die vorläufige Meinung des DSR zu den aufgeworfenen Fragen im Rahmen der *Agenda Consultation* dar (siehe hierzu die entsprechende Präsentationsunterlage).

In diesem Zusammenhang wird von einer Diskussionsteilnehmerin gefordert, dass der IASB in den Standardsetzungsprozess stärker die Feststellungen der Enforcer berücksichtigen sollte. Die Enforcer weisen regelmäßig darauf hin, dass die Standards zu komplex und zu kompliziert sind. Als Beispiel wurde die im Rahmen von IFRS 3 geforderte Kaufpreisallokation genannt, die viele . auch große . Unternehmen ohne externe Dienstleister nicht bewältigen können. Diese Einschätzung wurde von einem weiteren Diskussionsteilnehmer ergänzt, der vor allem die umfangreichen Implementierungsaufwendungen und die hohe Änderungs-

frequenz bemängelt (z.B. der sog. *s3 bucket*-Ansatz im Rahmen der Impairmentregelungen zu bestimmten Finanzinstrumenten und Leasing). Diese Entwicklung führt u.a. dazu, dass die allgemeine Akzeptanz der IFRS aufgrund der Komplexität und der damit verbundenen Kosten sinkt. Vor diesem Hintergrund wird eine *Period of Calm* nachhaltig gefordert.

Frau König weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der IASB regelmäßig Input von der DPR, den EECS (*European Enforcers±Co-ordination Sessions*) und anderen Regulatoren erhält. Diese Informationen werden im Rahmen der geplanten *Post Implementation Reviews* bzw. der vorgesehenen *maintenance* an den einzelnen Standards entsprechend berücksichtigt. Insofern wird der Vorwurf, die IFRS seien zu kompliziert, auch aufgegriffen. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang von anderer Seite vorgeschlagen, die Komplexität der Standards hinsichtlich deren Lesbarkeit durch ein *clarity project* zu begegnen. Insofern wird auch eine klarere und einfachere Sprache gefordert, so dass sich die Standards leichter in andere Sprachen übertragen lassen. Dieser Vorschlag wird von Herrn Stewart begrüßt.

Zur *period of calm* führt Frau König aus, dass die Anzahl der veröffentlichten neuen Standards in letzter Zeit nicht als hoch anzusehen ist. gleichwohl ist anzuerkennen, dass mit der Überarbeitung von IFRS 9 ein *sGroßprojekt* in Arbeit ist. Herr van Damme vertritt im Rahmen der Diskussion zur *period of calm* die Auffassung, dass vor Aufnahme neuer Projekte immer zunächst eine Problemerkennung durchgeführt werden muss, die im Ergebnis ein Projekt entsprechend rechtfertigt.

Herr van Damme weist weiter darauf hin, dass die Arbeiten zur Entwicklung eines *Disclosure Frameworks* in jedem Fall aufgenommen werden sollten, um in diesem Bereich wieder mit mehr Augenmaß agieren zu können. Weiter diskutiert wird, wie das *Disclosure Framework* in die Überarbeitung des *Conceptual Frameworks* zu integrieren ist. Vorstellbar ist, dass zunächst das *Conceptual Framework* weiterentwickelt wird und hierbei entsprechende Grundsätze zu *Disclosure* postuliert werden. In dem anschließend auszuarbeitenden *Disclososure Framework* könnte folgende Struktur Berücksichtigung finden:

- (a) Prinzipien,
- (b) darauf aufbauend: Umsetzung dieser Prinzipien,
- (c) daraus abgeleitet: konkrete Angaben.

Zwei weitere, als wichtig angesehene Themen zur Adressierung im Rahmen des *Framework* werden wie folgt genannt:

- Other comprehensive income (incl. recycling)
- Asset and liability distinction.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und weist insbesondere noch einmal auf die Bedeutung der *Agenda Consultation* hin. In die Diskussion zu dem vom IASB veröffentlichten *Request for Views* sollten sich alle an der IFRS-Rechnungslegung Interessierten einbringen.

Berlin, 7. Oktober 2011